



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAU NVO)
- I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE
- GRZ** GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ** GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- O** OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHE

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

FÜHRUNG VON VERSORGENGS-ANLAGEN UND LEITUNGEN

→ 20 KV FREILEITUNG

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- SICHTDREIECK - VON BEBAUUNG UND BEWUCHS SOWIE JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG HÖHER ALS 80cm ÜBER STRASSENKRONE FREIZUHALTENDE FLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN VORH. BAUM- UND STRAUCHBESTAND IST GEM. §9 ABS 1 NR 25b BBAUG ZU ERHALTEN (SIEHE AUCH ZIFFER 2 DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN)
- FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

NACHRICHTLICH

- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
- ERDGASLEITUNG (SIEHE AUCH TEXTL. FESTS. NACHRICHTLICH)
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE
- 20 KV-FREILEITUNG (SIEHE AUCH TEXTL. FESTSETZ. NACHRICHTL.)
- BAUBESCHRÄNKUNGSZONE

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 DIE MINDESTGRÖSSE NEU ZU VERMESSENER BAUGRUNDSTÜCKE MUSS 1500qm BETRAGEN (§9 ABS 1 NR 3 BBAUG) IN DEM IM BEBAUUNGSPLAN MIT „WA1“ GEBEKENZEICHNETEN GEBIET DÜRFEN WOHNGEBÄUDE NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNEINHEITEN HABEN. DIES GILT NICHT FÜR DAS GEBIET, DAS MIT „WA2“ GEBEKENZEICHNET IST.
- 2 DIE IM ÖSTLICHEN BEREICH DER FLURSTÜCKE 30/3 UND 30/4 DER FLUR 3 DER GEMARKUNG WINKEL VORHANDENE DUNE IST MIT DEM DARAUFGEBÄUTEN BAUM- UND STRAUCHBESTAND ZU ERHALTEN SOWEIT SIE NICHT DURCH DIE MINDESTENS ERFORDERLICHE ZUWEGUNG IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN MUSS.

NACHRICHTLICH

DIE PARALLEL ZUR ERDGASLEITUNG SOWIE ZUR 20KV-FREILEITUNG VERLAUFENDEN SCHUTZSTREIFEN SIND VON BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN

IM BEREICH DER IM PLAN EINGEZEICHNETEN RICHTFUNKTRASSE 802 DER DEUTSCHEN BUNDESPOST DARF - UM DAS FUNKTFELD NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN - DIE MAXIMALE BAUHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN VON 70m ÜBER NN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

HINWEIS

DAS BERGAMT CELLE FORDERT DASS RECHTZEITIG VOR AUFNABME JEDLICHER TIEFBAUARBEITEN IN DER NÄHE DER GASLEITUNG DIE DTA FÖRDERBEREIBE HOHNIE ZU BENACHRICHTIGTEN SIND.

STADT GIFHORN

BEBAUUNGSPLAN

„DORF WINKEL“

1. ÄNDERUNG

M = 1 : 1000

- 1 DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 4.7.1979) ORTSBLICHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGUNG NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT SOWIE FREI MÖGLICH GIFHORN, DEN. 13.6.1979
- 2 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM STADTBAUAMT GIFHORN GIFHORN, DEN. 03.09.1979
- 3 DER RAT DER STADT GIFHORN HAT IN SITZUNG AM 20.04.1978 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „DORF WINKEL“ 1.ÄNDERUNG BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBE-SCHLUSS IST GEMÄSS §26 ABS 6 BBAUG ORTSBLICHLICH BEKÄNNTE-MACHT DURCH TAGESZEITUNGEN VOM 19.10.1978
- 4 DER RAT DER STADT GIFHORN HAT IN SEINER SITZUNG AM 04.10.1979 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE OFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §26 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER OFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 15.11.1979 ORTSBLICHLICH BEKÄNNTEMACHT. TAGESZEITUNGEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 23.11.1979 GEMÄSS §26 ABS 6 BBAUG ORTSBLICHLICH OFFENTLICH AUSGELEGT. GIFHORN, DEN. 04.01.1980
- 5 DER RAT DER STADT GIFHORN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANFORDERUNGEN GEMÄSS §26 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG VOM 12.05.1980 ALS SATZUNG SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN. GIFHORN, DEN. 08.05.1980
- 6 DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ 309.21102-51003.06-4 And.1) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGE MIT MÜSSE GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT §6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. WÄRD DIES BEZUG NUR DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SINE AUF WÄRD DIES BEZUG NUR DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SINE AUF GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT §6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT. 12.12.1980 BEZIRKSREGIERUNG Braunschweig
- 7 DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS §12 BBAUG AM IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS GIFHORN BEKÄNNTEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM WIRKSAM GEWORDEN. GIFHORN, DEN. STADTDIREKTOR
- 8 INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN. GIFHORN, DEN. STADTDIREKTOR